

Statuten
des
Alpnacher Sportpreis (ASP)

1. Name und Sitz

Der ASP ist in der Form eines Vereines im Sinne von Art. 60ff ZGB organisiert und hat seinen Sitz in Alpnach.

2. Zweck

2.1 Der ASP bezweckt im Andenken an die begeisterten und verdienten Sportförderer Alois Mathis und Martin Wallimann die Auszeichnung von verdienten Alpnacher SportlerInnen/ Mannschaften und SportfördererInnen. Dabei ist der Begriff SportlerIn/ Mannschaft und SportfördererIn weit zu verstehen.

2.2 Ausgezeichnet werden Personen **die**:

- In Alpnach wohnhaft sind/ oder wohnhaft waren
- Mitglied in einem Alpnacher Sportvereins sind/ oder waren

2.3 Ausgezeichnet werden Mannschaften:

- Teams aus einem Alpnacher Sportverein

2.4 Die Auszeichnung mit dem ASP erfolgt alle zwei Jahre. Ausgezeichnet werden jeweils SportlerInnen, SportfördererIn und/oder Teams.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des ASP können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Dabei werden Aktiv- und Passivmitglieder unterschieden.

3.2 Aktivmitglieder können nur Alpnacher Sportvereine werden. Dazu ist ein Aufnahmegesuch zu stellen, worüber die Vereinsversammlung beschliesst.

3.3 Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem Gönnerbeitrag.

4. Mitgliederrechte

4.1 An der Vereinsversammlung sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

4.2 Die Passivmitglieder haben beratende Stimme.

5. Mitgliederpflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

6. Organe

Die Organe sind:
Generalversammlung
Vorstand
Kontrollstelle

7. Generalversammlung

7.1 Die GV ist das oberste Organ des ASP.

7.2 Die GV wählt auf zwei Jahre:

- Vorstand
- Vereinspräsidium
- Kontrollstelle
- Jury
- Präsidium der Jury

7.3 Die GV entscheidet über:

- Die Jahresbeiträge
- Gesuche um die Aktivmitgliedschaft
- Traktandenliste

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des ASP. Er erledigt die laufenden Geschäfte und trifft alle Beschlüsse, sofern diese nicht der Vereinversammlung vorbehalten sind oder dieser zur Beschlussfassung überwiesen werden.

8.2 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Vereinspräsidiums selbst.

8.3 Der Vorstand bestimmt den Betrag, der für die Auszeichnung zur Verfügung gestellt wird.

8.4 Der Vorstand orientiert die Öffentlichkeit über die Wahl des Preisgerichtes und fordert öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

9. Vereinspräsidium

9.1 Das Vereinspräsidium hat den Vorsitz im Vorstand und vertritt den ASP nach aussen.

9.2 Das Vereinspräsidium zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

9.3 Das Vereinspräsidium nimmt die Auszeichnung am entsprechenden Anlass vor.

10. Sekretariat

Das Sekretariat und das Vereinsvizepräsidium werden von derselben Person geführt. Sie vertritt das Vereinspräsidium im Bedarfsfalle und führt das Protokoll der Vorstandssitzungen sowie der GV.

11. Kasse

Das verbleibende Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Es führt im Weiteren ein Mitgliederverzeichnis.

12. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Sie haben alljährlich die Rechnung zu prüfen und der GV Antrag zu stellen.

13. Jury

13.1 Die Jury besteht aus drei Personen. Es wird samt dem Präsidium im Jahr vor der Auszeichnung gewählt.

13.2 Die Jury wählt aus den eingegangenen Nominierungen SportlerInnen und Sportförderer aus, welche zur Wahl vorgeschlagen werden.

14. Generalversammlung: Einladung und Anträge

14.1 Die Einladung und die Traktanden sind den Mitgliedern zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

14.2 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich beim Vereinspräsidium einzureichen.

15. Vereinsjahr

15.1 Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

15.2 Innert 90 Tagen nach Ende des Vereinsjahres ist die ordentliche Generalversammlung abzuhalten.

16. Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- Beiträgen der Aktivmitglieder
- Zuwendungen
- Zinsen des Vermögens

17. Haftung

Der ASP haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

18. Auflösung

18.1 Die Auflösung des ASP kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder beschlossen werden.

18.2 Wird die Auflösung beschlossen, fällt das Vereinsvermögen im Verhältnis zur Dauer der Mitgliedschaft an die Aktivmitglieder.

19. Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Annahme an der GV 2017 in Kraft.

Alpnach, 29. November 2016

Alex Christen
Präsident

Patrick Küng
Aktuar

Gaby Durrer
Kassierin